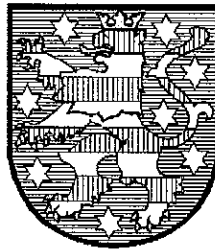


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn K ,
,
alias K
alias K

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,
,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter Riemann als Einzelrichter

am 24. März 2022 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.04.2020 wird hinsichtlich der Ziffern 1) und 2) aufgehoben.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 1967 in Damaskus (Syrien) geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit.

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 28.09.2016 (Az.: 6289235) wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die seit 07.10.2016 unanfechtbare Entscheidung beruhte nach den Ausführungen des Bundesamts im Wesentlichen auf der in Syrien allgemein vorherrschenden Situation.

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 20.11.2017 (Az.: 107 Js 15058/17 4 Ds), rechtskräftig seit 07.11.2018, wurde der Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Im strafgerichtlichen Urteil ist zum Sachverhalt ausgeführt:

„ I. [...] Eine der Töchter des Angeklagten, die Zeugin A , ging - unter weitgehender Loslösung von ihrer Familie - eine Liebesbeziehung zum Zeugen A ein. Nach Beendigung der Beziehung erhob die Zeugin A verschiedene strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen den Zeugen A . Sie zeigte ihn unter anderem wegen sexueller Nötigung an

und strengte auch ein Gewaltschutzverfahren gegen ihn an. Nach Kenntnis des Angeklagten hat der Zeuge A sie bedroht, damit sie ihre Anzeige zurücknehme.

II. Vor diesem Hintergrund ging der Angeklagte am 25.04.2017 gegen 18:15 Uhr in der straße in der Nähe des dortigen „ auf den Zeugen A zu, fragte ihn, ob er sei, holte - nach Bejahung dieser Frage - aus und schlug bzw. stach mit einem Messer zweimal auf den Kopf- bzw. Halsbereich des Geschädigten A ein. Dieser erlitt infolge der Übergriffs eine etwa 1 cm lange oberflächliche Schnittwunde auf dem Oberkopf und eine weitere, etwa 20 cm lange, oberflächliche Schnitt- oder Kratzwunde, die hinter dem linken Ohr beginnt und sich von dort in einem Bogen unterhalb des Ohres über den Halsbereich bis kurz vor den linken Unterkieferknochen erstreckte. Der Geschädigte stellte sich noch am selben Tag in der Notfallambulanz des Klinikums vor. Eine über eine Wundreinigung hinausgehende Wundversorgung war nicht erforderlich. Die Verletzung ist bis auf dezente Narben ausgeheilt.“

Strafrechtliche Vorverurteilungen des Klägers bestanden zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung des Amtsgerichts nicht.

Im Urteil wurden zugunsten des Klägers sein straffreies Vorleben, die geringe Schwere der zugefügten Verletzungen berücksichtigt sowie, dass er besonders verärgert über den Geschädigten gewesen sei - er habe in ihm denjenigen Mann gesehen, an den er seine Tochter verloren und der diese darüber hinaus schlecht behandelt und in diesem Sinne entehrt habe.

Im Urteil wurde zulasten des Klägers berücksichtigt, dass sich die Tat als Selbstjustiz gegenüber dem Geschädigten ereignet habe, er ihn durch die Tat letztlich zur Rechenschaft habe ziehen wollen und ihm durch den überraschenden Angriff jede Verteidigungschance genommen habe. Erschwerend komme die tateinheitliche Verwirklichung zweier Qualifikationstatbestände, nämlich die Begehung der Körperverletzung mit einer Waffe und mittels einer lebensgefährdenden Behandlung hinzu. Zulasten sei weiterhin zu berücksichtigen gewesen, dass die Verletzungen des Geschädigten nicht rückstandslos ausgeheilt seien; es hätten sich - wenn auch dezente - Narben gebildet.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe habe zur Bewährung ausgesetzt werden können, weil der Kläger bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, es sich bei der begangenen Straf-

tat im weitesten Sinne um eine Beziehungstat gehandelt habe und er sie aus Wut und Verärgerung über den Geschädigten begangen habe. Er verfüge über feste Bindungen und lebe fest integriert in der Beziehung zu seiner Frau und seiner Familie.

Auf das beigezogene Urteil des Amtsgerichts vom 20.11.2017 und seine Gründe wird Bezug genommen.

Im Anschreiben des Bundesamtes vom 20.02.2020, zugestellt am 01.04.2020, wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt. Ferner wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 teilte der Kläger mit, dass Gründe für einen Widerruf nicht gegeben seien. Aufgrund seiner Desertation zum Militärdienst müsse er im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Für seine Familie und ihn stehe die Todesstrafe aus.

Mit Bescheid vom 30.04.2020 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 28.09.2016 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 2) und stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest (Nr. 3).

In den Gründen zum ablehnenden Teil des Bescheids wird im Wesentlichen ausgeführt, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu widerrufen gewesen. Es seien Umstände eingetreten, die die Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG rechtfertigten. Dies begründe sich aus der strafrechtlichen Verurteilung des Klägers durch Urteil des Amtsgerichts vom 20.11.2017 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Die Wiederholungsgefahr ergebe sich daraus, dass die Tat mit besorgniserregender Brutalität und mit erheblicher krimineller Energie begangen worden sei. Der Kläger habe bei der Tatausführung ein Messer verwendet und dem Tatopfer damit Verletzungen im Bereich der Halsschlagader zugefügt, was potenziell eine lebensgefährliche Behandlung darstelle und bei dem Opfer auch bleibende Schäden hinterlassen habe. Des Weiteren rechtfertige auch das Gewicht der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter (hier: Leben und körperliche Unversehrtheit anderer Menschen) die Annahme einer Wiederholungsgefahr.

Bei einer Abwägung des Interesses des Klägers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet mit dem vom Gesetzgeber durch die Ergänzung des § 60 Abs. 8 AufenthG zum Ausdruck gebrachten besonderen öffentlichen Interesse, die Allgemeinheit vor straffälligen Ausländern zu schützen, rechtfertigt die Art der vom Kläger begangenen Straftat im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensentscheidung, das öffentliche Interesse höher zu gewichten, als seine persönliche Belange.

Die Voraussetzungen der Gewährung subsidiären Schutzes lägen danach ebenfalls nicht vor, da rechtskräftig feststehe, dass der Kläger eine schwere Straftat begangen habe (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG). Des Weiteren liege der Ausschlussstatbestand gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG (Gefahr für die Allgemeinheit) vor.

Auf die weitere Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 04.06.2020 hat der Kläger gegen den am 29.05.2020 zugestellten Bescheid Klage erhoben.

Der Kläger lässt sinngemäß beantragen,

den Bescheid vom 30.04.2020 in den Ziffern 1) und 2) aufzuheben, sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Zur Begründung führt er insbesondere aus, indem die Beklagte eine Abwägung des inlandsbezogenen „Bleibeinteresses“ mit dem „Ausweisungsinteresse“ vornehme, habe sie ermessensfehlerhaft gehandelt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung im Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 08.06.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 17.06.2020 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid erklärt. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 01.02.2022 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (pdf-Datei).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage, über die das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entscheidet, weil der Sachverhalt zur Entscheidungsreife aufgeklärt ist und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, ist zulässig und begründet.

Die auf § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG gestützte Widerrufsentscheidung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Zwar bestehen keine Zweifel an der Einhaltung der formellen Widerrufsvoraussetzungen. Der Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der Ziffern 1) und 2) jedoch in materieller Hinsicht rechtswidrig.

1. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft in dem Bescheid des Bundesamtes vom 30.04.2020 ist § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Bundesamt aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG absieht (vgl. § 3 Abs. 4 AsylG). § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG ermöglicht den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft im Ermessenswege dann, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 StGB ist. Die Umstände, die einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG rechtfertigen sollen, sind dabei von der Beklagten vorzubringen. Diese trägt im Rahmen des Widerrufsverfahrens die Nachweispflicht für das Bestehen der Widerrufsvoraussetzungen. Die Beweislastverteilung wird durch Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (im Folgenden: Richtlinie

2011/95/EU) dahingehend geregelt, dass der Mitgliedstaat - unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen - in jedem Einzelfall nachweist, dass die betreffende Person nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist (vgl. BVerwG, U. v. 01.03.2012 - 10 C 7/11 -, juris; Bayerischer VGH, U. v. 19.07.2018 - 20 B 18.30800 -, juris Rn. 19).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Kläger ist zwar durch das Amtsgericht _____ wegen einer nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG beachtlichen Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit (gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 u. 5 StGB) verurteilt worden. Die Tat wurde auch unter Anwendung von Gewalt begangen. Nach den Feststellungen des Strafgerichts schlug bzw. stach der Kläger mit einem Messer zweimal auf den Kopf- bzw. Halsbereich des Geschädigten A _____ ein. Dieser erlitt infolge der Übergriffs eine etwa 1 cm lange oberflächliche Schnittwunde auf dem Oberkopf und eine weitere, etwa 20 cm lange, oberflächliche Schnitt- oder Kratzwunde, die hinter dem linken Ohr beginnt und sich von dort in einem Bogen unterhalb des Ohres über den Halsbereich bis kurz vor den linken Unterkieferknochen erstreckte. Der Geschädigte stellte sich noch am selben Tag in der Notfallambulanz des Klinikums _____

vor. Eine über eine Wundreinigung hinausgehende Wundversorgung war nicht erforderlich. Die Verletzung ist bis auf dezente Narben ausgeheilt.

Das nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG erforderliche Strafmaß einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ist ebenfalls erreicht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, führt dies allerdings nicht etwa automatisch zu einem Absehen von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung ist vielmehr ins Ermessen des Bundesamtes gestellt, das im Einzelfall zu prüfen hat, ob der Kläger mit der abgeurteilten Straftat die Schwelle zur „Gefahr für die Allgemeinheit“ überschritten hat. Erforderlich ist insofern eine zukunftsgerichtete Prognose (vgl. Koch in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch 32. Edition, Stand 01.07.2020, § 60 AufenthG, Rn. 56 f.; VG Würzburg, U. v. 04.02.2019 - 8 K 18.32231-, juris Rn. 18).

Entgegen der Auffassung der Beklagten erschöpft sich dieses Ermessen nicht darin, die Schwere der Straftat, derentwegen der betroffene Ausländer abgeurteilt wurde, festzustellen, wenn auch die im Strafurteil festgestellte Tathandlung sicherlich ein beachtliches Gewicht bei

der Gefahrenprognose des Bundesamtes einnehmen darf. Allerdings ist § 60 Abs. 8 AufenthG verfassungskonform eng auszulegen. Es ist zu prüfen, ob eine echte Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Die Prüfung hat streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass die Abschiebung eines politisch Verfolgten in den Machtbereich des Verfolgers unweigerlich als Hinnahme der Verfolgung wirkt. Sie kann deshalb nur die ultima ratio darstellen, was insbesondere bei der Anwendung von § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG zu berücksichtigen ist (so auch VG Würzburg, a.a.O. Rn. 20). Auch im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ist die Vorschrift restriktiv auszulegen, weil es um eine Ausnahme von dem fundamentalen Grundsatz der Nichtzurückweisung des Flüchtlings in den Verfolgerstaat geht. Allerdings ist bei der Auslegung auch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Rechtsgüter (Eigentum, körperliche Unversehrtheit) und der Gewalteinsatz zentrale Wertentscheidungen im heutigen Westeuropa berühren. Außerdem ist zu beachten, dass zwischen Flüchtlingsanerkennung, Ausweisung und Abschiebung zu unterscheiden ist. Insofern gelten unterschiedliche Rechtsmaßstäbe. Der Entzug des Aufenthaltstitels bei Flüchtlingen, etwa durch eine Ausweisung, folgt weniger strengen Vorgaben als der Ausschluss vom Flüchtlingsstatus. Ein Flüchtling kann auch dann ausgewiesen werden, wenn der Ausschluss vom Flüchtlingsstatus scheitert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse. Darüber hinaus ist eigenständig zu beurteilen, ob ein absolutes Abschiebeverbot etwa nach Art. 3 EMRK besteht und im Rahmen der Prüfung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu würdigen. Im jedem Einzelfall ist eine Entscheidung im Hinblick auf die Umstände im Heimatstaat vorzunehmen. Nur, wenn die hierbei vorzunehmende Interessenabwägung - öffentliches Interesse an der Ausreise versus privates Interesse des Ausländers am Verbleib - ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt, greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht (Thym, Die Auswirkungen des Asylpakets II, NVwZ 2016, 409, 415; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, AuslR 13. Aufl. 2020, § 60 AufenthG Rn. 54). Nicht das strafbare Fehlverhalten in der Vergangenheit ist (allein) maßgeblich, sondern die zukünftige vom Ausländer ausgehende Gefährdung. Sie erübrigt sich auch nicht nach Verhängung einer Freiheitsstrafe (Bergmann, a.a.O. Rn. 57).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes genügt die im streitgegenständlichen Bescheid angestellte Gefahrenprognose, ob vom Kläger auch zukünftig eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, nicht den strengen Anforderungen. Sie erweist sich vielmehr als zu eng gefasst und ohne echte Abwägung der widerstreitenden Interessen, insbesondere auch der Umstände, die Anlass für die strafbare Handlung des Klägers waren und deren Begleitfolgen.

Insbesondere hat die Beklagte die Feststellungen des Amtsgerichts betreffend die Hintergründe der Straftat des Klägers unberücksichtigt gelassen. Danach sei die Tochter des Angeklagten, A, unter weitgehender Loslösung von ihrer Familie eine Liebesbeziehung zum Zeugen A eingegangen. Nach Beendigung der Beziehung habe sie verschiedene strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen den Geschädigten A erhoben; ihn u.a. wegen sexueller Nötigung angezeigt und ein Gewaltschutzverfahren gegen ihn angestrengt. Nach Kenntnis des Klägers habe der A seine Tochter bedroht, damit sie ihre Anzeige zurücknehme. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Amtsgericht, dass der Kläger besonders verärgert über den Geschädigten gewesen sei - er habe in ihm denjenigen Mann gesehen, an den er seine Tochter verloren und der diese darüber hinaus schlecht behandelt und in diesem Sinne entehrt habe. Bei der begangenen Straftat habe es sich im weitesten Sinne um eine Beziehungstat gehandelt, die der Kläger aus Wut und Verärgerung über den Geschädigten begangen habe. Gerade dieser Anlass des strafbaren Verhaltens des Klägers spricht gegen eine Gefahrenprognose zu seinen Lasten. Der Kläger ist überdies zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Für ein strafbares Verhalten im Anschluss an seine Verurteilung liegen keine Anhaltspunkte vor.

Eine zukunftsgerichtete Prognose, der Kläger werde eine fortgesetzte Gefahr für die Allgemeinheit durch ähnliche Handlungen oder weitere Straftaten erheblicher Art sein, lässt sich danach nicht begründen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zwar wegen einer erheblichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war, sich das ausgeurteilte Strafmaß aber gleichwohl ersichtlich am untersten Rand der 1-Jahres-Grenze des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG bewegt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Gerade der vom Bundesamt in seinem Bescheid gegebenen Begründung einer „erheblichen krimineller Energie“ vermag der Einzelrichter hier nicht zu folgen. Es wird aus dem Bescheid und der vorgelegten Bundesamtsakte nicht deutlich, woraus das Bundesamt diese Feststellungen zieht, insbesondere, woraus sich diese Annahmen aus dem Strafurteil - soweit es sich nicht in der dort geschilderten konkreten Tatausführung erschöpft - herleiten lassen. Ob der Norm des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG im Hinblick auf das Vorliegen der dort genannten Straftaten unter Berücksichtigung einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ein intendiertes Ermessen innewohnt, mit der Folge, dass dann regelmäßig der Widerruf bzw. die Rücknahme der Flüchtlingszuerkennung zu erfolgen hat (so wohl: VG Würzburg a. a. O. Rn. 24), lässt der Einzelrichter hier dahingestellt. Denn jedenfalls ist das Gericht

zu der Überzeugung gelangt, dass es sich vorliegend um einen atypischen Einzelfall handelt, der eine breitere Betrachtung gerade auch der Straftatumstände gebietet, um dem Merkmal einer zukunftsgerichteten Prognose der Gefährdung der Allgemeinheit hinreichend gerecht zu werden. Eine solche breitere Betrachtung hat das Bundesamt aber gerade nicht vorgenommen und die aktenkundigen Umstände sprechen gegen die Annahme einer solchen Gefahr.

Da der Bescheid bei der Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG als Öffnungsnorm für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG (bei der dem Bundesamt dann kein Ermessen zukommt) erheblichen Ermessensfehlern in Form eines Abwägungsdefizites begegnet, ist der Bescheid vom 30.04.2020 insoweit in seiner Ziffer 1. aufzuheben. Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe, die Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheides gleichwohl rechtlichen Bestand verleihen würden (vgl. zur umfassenden Prüfung: BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 17/12,- juris), sind nicht erkennbar oder geltend gemacht.

2. Auch Ziffer 2. des Bescheids des Bundesamtes vom 30.04.2020 ist in der Folge aufzuheben, da sich die Prüfung des subsidiären Schutzes erst auf der zweiten Stufe nach dem Widerruf der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft stellt und bereits diese erste Stufe auf die Anfechtungsklage des Klägers aufzuheben ist. Die Prüfung der Zuerkennung subsidiären Schutzes erweist sich vor diesem Hintergrund als verfrüht, denn mit der Aufhebung der Widerrufsentscheidung lebt die frühere Zuerkennungsentscheidung des Bundesamtes vom 28.09.2016 wieder auf (vgl. VG Ansbach, U. v. 30.03.2021 - AN 15 K 17.35234 -, juris, Rn. 33).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Riemann

B e s c h l u s s :

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren im ersten Rechtszug bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Dr. _____, _____, _____, beigeordnet.

G r ü n d e

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO ist einer Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Kläger ist davon ausgehend bedürftig, da er lediglich Leistungen nach dem SGB II erhält und über kein sonstiges Einkommen verfügt. Die Klage hat nach den obigen Ausführungen auch Erfolg.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Riemann